

**Anlage 10 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)**

---

**Einwender:** FMO Flughafen Münster Osnabrück GmbH, Airportallee 1,  
48268 Greven

**Stellungnahme vom:** 14.01.2016

**Anregung:**

Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 03.11.2014 zum Vorentwurf des o.g. Vorhabens bestehen seitens des Flughafen Münster/Osnabrück keine Bedenken gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie".

Das Planungsgebiet liegt jedoch teilweise nach §18a LuftVG im Anlagenschutzbereich des Flughafen Münster/Osnabrück, die Zuständigkeit hierzu obliegt dem Bundesamt für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange.

**Abwägung:**

- *Hinweis, dass mit Bezug auf die Stellungnahme vom 03.11.2014 keine Bedenken gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vorliegen.*

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Mit Schreiben vom 03.11.2014 hat der Flughafen keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

- *Hinweis, dass das Planungsgebiet nach § 18a LuftVG jedoch teilweise im Anlagenschutzbereich des Flughafens Münster-Osnabrück liegt und die Zuständigkeit dazu dem Bundesamt für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange obliegt.*

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Über die Beteiligung der Luftaufsichtsbehörde ist auch das Bundesamt für Flugsicherung in das Verfahren involviert, soweit amtlicherseits die Notwendigkeit gesehen wird. Im Übrigen erfolgt eine entsprechende Beachtung des § 18a LuftVG, der keinen Planungs- sondern ausdrücklich einen Anlagenbezug hat, im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Erst hier liegen wesentliche Parameter für die Fragestellungen im Zusammenhang mit der Flugsicherung vor.